

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Masterstudiengang
Health Professions Education
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, und des § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und § 30 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes hat der Fakultätsrat die folgende Satzung beschlossen:¹

**Artikel 1
Änderung
der Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Masterstudiengang
Health Professions Education
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Die Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 10. Juni 2014 (AMB S. 1034), die durch Satzung vom 12. Mai 2016 (AMB S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Auswahl-satzung M.Sc. Health Professions Education)“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird zur Inhaltsübersicht und wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 6 wird das Wort „Vorabquote“ durch das Wort „Härtefallquote“ ersetzt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 9 Auswahlverfahren an der Charité
 - § 10 Auswahl in der Wartezeitquote
 - § 11 Auswahl in der Härtefallquote“.
 - c) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst: „Anlage (zu § 2 Absatz 2)“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité).“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschulzulassungsgesetz“ die Wörter „vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einer der folgenden Fachrichtungen:

 1. Biowissenschaften,
 2. Gesundheitswissenschaften,
 3. Pflegewissenschaft,
 4. Hebammenwissenschaft,
 5. Therapiewissenschaften,
 6. Humanmedizin,
 7. Zahnmedizin,
 8. Pharmazie oder
 9. einer vergleichbaren Fachrichtung.

(2) Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 muss der Nachweis eines Berufsabschlusses in einem in der Anlage genannten Gesundheitsberuf erbracht werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sich am erlernten Beruf orientieren“ durch die Wörter „dem erlernten Gesundheitsberuf zugerechnet werden können“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei dem Referat für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master Health Professions Education zu verwenden, das die Charité

¹ Beschluss vom 3. Mai 2021.

auf ihrer Internetseite veröffentlicht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Vorabquote“ durch das Wort „Härtefallquote“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende der Klammerzusatz „(Härtefallquote)“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Punkt am Ende der Klammerzusatz „(Wartezeitquote)“ eingefügt.
7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 6 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „der Charité,“ ersetzt.
 - Der Nummer 2 wird ein Komma angefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Auswahlverfahren der Charité“.
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerbern werden Punkte für die Abschlussnote des Studiengangs sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gutgeschrieben, wenn diese eine Approbation nachweisen als:

 - Apothekerin oder Apotheker,
 - Ärztin oder Arzt oder
 - Zahnärztin oder Zahnarzt.“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „der Charité“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Auswahl in der Wartequote
- Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Hochschulzulassungsverordnung.“
10. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 11
Auswahl in der Härtefallquote“.
11. In § 12 werden die Wörter „findet § 8a BerlHZG Anwendung“ durch die Wörter „gilt § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
12. In § 14 wird der Nummer 1 ein Komma angefügt.
13. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
- „Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Gesundheitsberufe

Zu berücksichtigende Gesundheitsberufe sind:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Apothekerin oder Apotheker,
- Ärztin oder Arzt,
- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
- Hebamme oder Entbindungspfleger,
- Logopädin oder Logopäde,
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
- Zahnärztin oder Zahnarzt.“

Artikel 2 Lesefassung

Auf der Internetseite der Charité wird eine Lesefassung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung veröffentlicht.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 15. Juni 2021

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

² Beschluss vom 25. Mai 2021.

³ Schreiben vom 11. Juni 2021.